Nr. 5 — Der — 1922

Tabak-Arbeiter

An der Weide 20, I. Tel.: Amt Roland 6045. [illegible] Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheck-Kabell. der Briefsammlungsst. Bremen, Kassiere [illegible] Hamburg, Besenbinderhof 57, 3. 45-46

sach die Handlungsweise der Betriebsräte bis hart an die Grenze der Gemeinheit und Brutalität geht. In jedem Worte spiegelt sich der Haß, weil das eingeführte Betriebsrätegesetz nicht den radikalen Wünschen entspricht und sich der Gesetzgeber nicht entschließen konnte, den Arbeitnehmern nur Rechte einzuräumen und den Arbeitgebern nur Pflichten aufzuerlegen . . .

Die Arbeiter werden nicht aufgeklärt, sondern sie werden verdummt und irregeleitet, sie werden teilweise von gewissenlosen Betriebsräten aufgehetzt und aufgefordert, durch ihre Arbeitsweise und ihre Arbeitsmethode an der Vernichtung der Privatunternehmungen teilzunehmen. . . .

Nun ist aber die Tatsache zu verzeichnen, daß in den meisten Fällen sich gerade die unfähigsten Arbeiter am radikalsten gebärden. Macht nun der Arbeitgeber von dem ihm zustehenden Rechte der Entlassung Gebrauch, so verschanzen sich die Arbeitnehmer hinter den § 84 B.R.G. Dieser besagt, eine Kündigung ist unwirksam, wenn sie eine unbillige Härte darstellt. Der Begriff „unbillige Härte" wird aber von den meisten Betriebsräten absichtlich oder aus Unwissenheit falsch ausgelegt. . . .

Der § 84 soll doch nur eine Sicherung gegen besondere Härten bedeuten. Bei der Beurteilung dieser Härten ist nicht nur die Person des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, sondern auch die des Arbeitgebers. Hat der Arbeitgeber Grund, nicht nur einmal, sondern dauernd mit dem Arbeitnehmer unzufrieden zu sein, so mag für jenen die Entlassung hart erscheinen, sie kann aber keineswegs als unbillige Härte angesehen werden, denn der Arbeitnehmer kann doch durch sein Verhalten die Entlassung vermeiden.

Für den Arbeitgeber würde es aber eine ganz besondere Härte bedeuten, würde ihm die Entlassung unfähiger Arbeiter versagt sein. . . .

Es kann ferner wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß es im Interesse des gewerblichen Aufblühens unbedingt notwendig ist, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Uebergriffe und unberechtigten Anmaßungen der Betriebsräte zu bekämpfen. . . .

Die Herren Arbeitgeber müssen sich aus ihrer teilweisen bisherigen Gleichgültigkeit, aus ihrer „behaglichen Verzweiflung" aufraffen, sie müssen mit Mut und Energie den Kampf mit den Feinden ihrer Existenz aufnehmen und fortsetzen bis zum siegreichen Ende. . . .

Es dürfte sich wohl keiner der Herren Arbeitgeber der Einsicht verschließen, daß in den wenigsten Betrieben Beamte vorhanden sind, die das Betriebsrätegesetz so beherrschen, um sich wirksam gegen die zum Teil überlegene Schlauheit des Gegners zu schützen. Denn betrachtet man das Betriebsrätegesetz genau, so wird man finden, daß die meisten Forderungen, die die Betriebsräte stellen, unberechtigte Anmaßungen bedeuten.

Alle Arbeitgeber und ihre Vertreter müssen deshalb mit Argusaugen darüber wachen, daß nicht der geringste Uebergriff der Betriebsräte, die geringsten unberechtigten Anmaßungen ungesühnt bleiben. Es muß in jedem einzelnen Falle taktvoll, aber energisch dagegen eingeschritten werden. Wie jedes Uebel, so muß auch dieses, um beseitigt werden zu können, an der Wurzel angefaßt werden. Es muß den Betriebsräten der Nährboden entzogen werden und ihnen nicht mehr Freiheit innerhalb der Betriebe gestattet sein, als wie es unumgänglich notwendig ist.

Betrachten Sie doch einmal Ihre Betriebsräte, meine Herren, in welcher gewichtigen Position sie sich fühlen. Sie betrachten sich schon in vielen Fällen als Diktator und erdreisten sich Eingriffe in die Betriebsführung.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß hier eine Abwehr dringend not tut.

Deshalb ergeht an alle Herren Arbeitgeber Deutschlands der Aufruf, unsere Bestrebungen nach Kräften fördern zu helfen und umgehend ihren Anschluß an die „Liga zum Schutze gegen die Uebergriffe der Betriebsräte" zu vollziehen. . . .

Erklären Sie bitte bis spätestens Anfang Dezember 1921 Ihren Anschluß, der auf einem Postschecküberweisungsformular vermerkt werden kann, damit Sie bereits in der Gründungsversammlung, die Mitte Dezember hier stattfinden soll, aufgenommen werden können.

Alle Bekanntmachungen werden in einer großen Zahl von Tageszeitungen, die noch näher bezeichnet und als ständiges Organ benutzt werden, veröffentlicht.

Zur näheren Orientierung erscheinen in zwangloser Reihenfolge vertrauliche Mitteilungsblätter über alle wichtigen Fragen des Betriebsrätegesetzes; die nur für Mitglieder bestimmt sind und kostenlos zugesandt werden.

Im Interesse der guten Sache ist die Höhe des einmaligen Beitrages unbeschränkt, muß jedoch in Anbetracht der bevorstehenden hohen Kosten mindestens 30 ℳ betragen. Man wolle in Betracht ziehen, daß alle Auskünfte, Vertretungen und sonstige Unternehmungen völlig kostenlos erfolgen.

Gründungs-Komitee der Liga zum Schutze gegen die Uebergriffe der Betriebsräte.

Max Himmer, München. Joseph Böhmer, Dortmund.
Rudolf Langhans, Berlin. August Schütz, Wurzen.

Hier heißt es, die Augen aufgemacht! Die Arbeitgeberverbände genügen anscheinend nicht mehr, die Unternehmer spezialisieren sich, um desto erfolgreicher gegen die Arbeitnehmer zu Felde ziehen zu können. Einzelne ihnen besonders am Herzen liegende Punkte werden herausgesucht, um gegen die so mühselig erkämpfte Position der Arbeitnehmer Sturm zu laufen. Auf den Inhalt des Rundschreibens näher einzugehen, lohnt sich nicht, da es am besten für sich selbst spricht. Mit einer ekelnden Schimpfkanonade sondergleichen sucht man die Arbeitnehmer zu brüskieren. Die Arbeitgeber brauchen sich wirklich nicht zu wundern, wenn ihnen von den Betriebsräten hierauf die richtige Antwort zuteil wird. Den Arbeitnehmern muß dieses Rundschreiben aber erneut ein Ansporn sein, noch fester und geschlossener als bisher zur Verteidigung alter und Erkämpfung neuer Rechte zusammenzustehen. Vor allem müssen sie aber zur Wahrung ihrer Rechte bestrebt sein, noch mehr und tiefer in den Sinn des Betriebsrätegesetzes einzudringen, damit sie jeder Lebenslage im Betriebe gewachsen sind. Auch hier ist Wissen Macht!

Mitwirkung des Betriebsrats bei Verkürzung der Arbeitszeit.

Im § 78 Ziffer 2 Absatz 4 des Betriebsrätegesetzes ist ausdrücklich vorgesehen, daß der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Aufgabe hat, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen oder Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit, mitzuwirken. Wenn ein Unternehmer die Absicht hat, verkürzt arbeiten zu lassen, so muß er sich mit dem Arbeiter- oder Angestelltenrat vorher ins Benehmen setzen und Verhandlungen mit diesem führen. Kommt es bei diesen Verhandlungen zu keiner Einigung, so kann er den Schlichtungsausschuß anrufen. Gemäß § 78 Ziffer 5 kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder, wenn die Anstragung des Streitfalles dem Betriebsrat übertragen wird, dieser gemäß § 66 Ziffer 3 des Betriebsrätegesetzes ebenfalls den Schlichtungsausschuß anrufen. Von dem Schlichtungsausschuß ist dann ein Schiedsspruch abzugeben.

Von Arbeitgeberseite wird bei der Auslegung des § 78 Ziffer 2 Absatz 4 angeführt, daß dieser Passus lediglich besage, daß der Arbeiter- oder Angestelltenrat nur bei der Verteilung der vom Arbeitgeber selbständig festgesetzten verkürzten Arbeitsstunden mitwirken könne. Ferner, daß vom Schlichtungsausschuß über die Arbeitszeit gar kein Schiedsspruch oder eine Entscheidung gefällt werden könne, da es in den §§ 75 und 80 heiße, daß die Verbindlichkeit von Entscheidungen über Dienstvorschriften sich nicht auf die Dauer der Arbeitszeit erstreckt. Um den letzten Einwand vorweg zu nehmen, sei auf eine diesbezügliche Ausführung des bekannten Arbeitsrechtlers Professor Dr. Erdel verwiesen, die sinngemäß lautet:

„Auch wenn man in § 78 Ziffer 2 Absch 4 des Betriebsrätegesetzes die Worte „Festsetzung der Arbeitszeit" so auslegt, daß darunter nicht die Arbeitsdauer, sondern nur die Festlegung ihres Beginnes und ihres Endes, der Pausen usw. zu verstehen ist, so bleiben doch noch immer die Worte: „Bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit". Wie soll nun aber eine Verkürzung der Arbeitszeit vor sich gehen, ohne daß die Ar-

[illegible] eine vorläufige Landarbeits-
[illegible] 1919. Gesetzeskraft nach § 19
[illegible] tigen Landarbeitsordnung.

[illegible] Errichtung von Arbeitskam-
[illegible] ebruar 1919. Gesetzeskraft ge-

[illegible] Arbeitszeit in den Bäckereien
[illegible] November 1918.

[illegible] Entlohnung und Errichtung von
[illegible] und Konditorgewerbe vom 2.

[illegible] ahre der Termin für die Äußer-
[illegible] n Vorschriften festgelegt wurde,
[illegible] chaftliche Frauen-Zeitung", be-
[illegible] n Grade noch die Hoffnung, daß
[illegible] e verschiedenen Materien ent-
[illegible] setzt oder durch ein neues Ge-
[illegible] geregelt werden könnten. Diese
[illegible] sche. Ebenso trügerisch war die
[illegible] fnung, daß sich bis zu dem in
[illegible] ermin die wirtschaftlichen Ver-
[illegible] auf dem Arbeitsmarkt soweit
[illegible] daß die Demobilmachungsvor-
[illegible] sein würden.

[illegible] aber noch nicht auszukommen.
[illegible] an einige davon entbehren. Un-
[illegible] e Anordnungen über die Rege-
[illegible] die Arbeitsnachweise, über die
[illegible] r Betriebsstillegungen, über die
[illegible] eitigkeiten. Weder der Entwurf
[illegible] ng der Arbeitszeit, noch der Ent-
[illegible] rdnung, noch der Entwurf des
[illegible] nd so weit gediehen, daß mit
[illegible] gerechnet werden kann. Eben-
[illegible] uf baldige gesetzliche Festlegung
[illegible] denen in Zukunft Erwerbslosen
[illegible] ützung zusteht. Deshalb muß die
[illegible] en, daß die unentbehrlichen Be-
[illegible] chungsvorschriften über den
[illegible] s in Kraft bleiben. Seitens der
[illegible] prechende Schritte bereits unter-

[illegible] hrlich scheinen uns nach unseren
[illegible] nungen über die Freimachung von
[illegible] er Linie dazu dienen sollten, ehe-
[illegible] rn Arbeitsgelegenheiten zu schaf-
[illegible] zu verhindern, daß in einer Zeit,
[illegible] eine Möglichkeit auf Arbeit und
[illegible] nd Frauen, die nicht unmittelbar
[illegible] Arbeit angewiesen sind, die Ar-
[illegible] . Die dahingehenden Vorschrif-
[illegible] t, die wir hinter uns haben, nicht
[illegible] lten nicht einseitig auf die Frauen
[illegible] der Tat ist dies aber in zahlrei-
[illegible] Wir haben deshalb wiederholt in
[illegible] hen Frauenzeitung" — und auch
[illegible] gegen diese Auslegung und An-
[illegible] en Stellung genommen und uns
[illegible] in der Handhabung der Bestim-
[illegible] gen dadurch herbeizuführen, daß
[illegible] ltskräfte zur Anteilnahme an den
[illegible] der Betriebsräte aufgefordert ha-
[illegible] Anwendung der erwähnten Vor-
[illegible] sind, zum mindesten einen erhebe-
[illegible] usüben können. Selbst nach Ein-
[illegible] sten durch die Verordnung vom 5.
[illegible] e Freimachung von Arbeitsplätzen
[illegible] mehr als 100 000 Einwohnern er-
[illegible] ur dann, wenn die Zahl der Emp-
[illegible] fenunterstützung regelmäßig mehr
[illegible] ölkerung beträgt, „ist nicht selten
[illegible] bachtet worden, daß verheiratete
[illegible] en sind oder nur äußerst schwer
[illegible] ten, ohne Rücksicht auf ihre wirt-
[illegible] e solche Praxis war mit den Vor-
[illegible] . und sie liegt auch nicht im In-
[illegible] arbeit angewiesenen Bevölkerung.
[illegible] nte sich nur entwickeln und halten
[illegible] licherweise hinter uns liegt, in der
[illegible] gewerkschaftlichen Leben in ein-
[illegible] flugreiche Stellungen gekommen waren und dort nicht immer in dem Sinne wirkten, wie dies bis dahin der Fall war und hoffentlich in Zukunft wieder der Fall sein wird. Während die Frauen aber tätig gewesen bei der Verfechtung allgemein gewerkschaftlicher und ihrer eigenen Interessen, so hätten sich keineswegs die Zustände so entwickeln können, daß sich die erwähnte Verordnung zur Freimachung von Arbeitsplätzen als ein Mittel zur Bekämpfung der Frauenarbeit herausbilden konnte.

Bis jetzt steht noch nicht fest, ob auch für diese Verordnung eine Verlängerung ihrer Geltungsdauer beschlossen werden wird. Auf jeden Fall aber sollten die Erfahrungen, die gerade bei der Anwendung dieser Verordnung gemacht worden sind, für immer dazu dienen, einen Beweis zu liefern, wie notwendig und zweckmäßig eine Anteilnahme der weiblichen Arbeitskräfte bei der Anwendung von Vorschriften ist, die der Allgemeinheit dienen sollen.

[illegible] ten unerlaßlich [illegible]
[illegible] bedarfshaushalts in Frage kommt.

Das sind die Preissteigerungen nur für einen Monat nach der letzten Lohnregulierung in der Tabakindustrie. In welchem Maße die Preise seit Dezember weiter gestiegen sind, steht noch nicht fest. Als feststehend darf aber bezeichnet werden, daß sie gestiegen sind und zwar nicht unerheblich. Schon die Großhandelspreise, die von der „Frankfurter Zeitung" mitgeteilt werden, deuten auf eine wesentliche Erhöhung hin, die sich später dann auch bei den Kleinverkaufspreisen bemerkbar machen wird. Die Großhandelspreise, die im November auf 249 standen stiegen im Dezember auf 303 und im Januar auf 320. Zu alledem soll nun am 16. Februar eine Brotpreiserhöhung von 75 Proz. in Kraft treten. Und dabei allein wird es nicht bleiben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß jede Erhöhung der Brotpreise auch eine Erhöhung der Preise für andere notwendige Lebensmittel im Gefolge hat. Dazu kommen dann noch die in Aussicht stehenden Mietsteige-

Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 und Verordnung über Meldepflicht vom 17. Februar 1919.

Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920, einschließlich der produktiven Erwerbslosenfürsorge (§ 15), ursprünglich geregelt am 13. November 1918, Nachträge vom 6. Mai 1920 und vom 11. August 1920.

Verordnung vom 8. November 1920 über Betriebsabbrüche und -stillegungen.

In Kraft bleiben, obwohl es sich ebenfalls um Verordnungen der Nachkriegszeit handelt, jedoch um solche, welchen ausdrücklich Gesetzeskraft gegeben ist:

Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Gesetzeskraft gemäß § 32.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel
A 3
A 2

Ein Veteran der Tabakarbeiter.

Kollege Hugo Keller in Görlitz begeht am 30. Januar seinen 80. Geburtstag. Schon als ganz junger Mann schloß er sich der damaligen Zigarrenarbeiterorganisation unter Fritzsche und dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein an. In einer Zeit, als es noch sehr schwer war, sich als Gewerkschaftler und Sozialdemokrat zu bekennen, wirkte Keller unermüdlich für die gewerkschaftliche und politische Organisation. Viele Leiden, Entbehrungen, Strafen und Verfolgungen mußte er erdulden. Er hat die ganze Misere eines Proletarierlebens durchgemacht. Aber wie auch Schicksal und Unternehmerwillkür ihn bedrohten, niemals hat er sich entmutigen lassen und niemals war er unterzukriegen. Erst wirkte er in seinem Geburtsort Breslau, und jetzt [illegible]
In geistiger Frische verwaltet er [illegible]
beitersekretär und Stadtrat.
werden sich des alten schlesische[illegible]
der an verschiedenen Generalver[illegible]
ferenzen unseres Verbandes teil[illegible]
letzten Parteitag der Deutschen [illegible]
lich begrüßte er, als ältester Ge[illegible]
gierten. Was dieser Mann übe[illegible]
Opfern und selbstloser Betätigu[illegible]
Arbeiterklasse, für die gewerksch[illegible]
ganisation, als Arbeitervertrete[illegible]
geleistet hat, das dürfte der jün[illegible]
und Ansporn zu gleicher Arbeit[illegible]
Wir aber wünschen unserem alt[illegible]
langes ersprießliches Wirken in [illegible]
sonnigen Lebensabend.

Aus dem Tab[illegible]

Arbeitsmarkt und [illegible]

Im Monatsbericht vom 10[illegible]
„Reichsarbeitsblatt" Mitteilung[illegible]
und die Wirtschaftslage. Unsere[illegible]
Krise in der Tabakindustrie" (N[illegible]
den darin eine Bestätigung. Es[illegible]

Das Weihnachtsgeschäft hat [illegible]
hälfte noch ein Fortdauern der[illegible]
Beschäftigungslage der Tabakin[illegible]
haben sich die verschiedenen, de[illegible]
beeinflussenden Umstände in ver[illegible]
macht. Als Gründe für das N[illegible]
Linie hervorgehoben die Vorver[illegible]
tober 1921 erfolgten Tabaksteu[illegible]
rung der Preise der Tabakerz[illegible]
Zollbelastung, beträchtliche Lohne[illegible]
infolge der durch die Markentw[illegible]
ordentlichen Verteurung der a[illegible]
auch auf den Preis der inländisch[illegible]
wirkt hat. Z. T. wird bereits vo[illegible]
stand des Geschäfts gesprochen[illegible]
von verschiedenen Seiten als s[illegible]
gemein aber wird eine nicht unn[illegible]
der Absatzverhältnisse festgestellt[illegible]
bereits vielfach zu Betriebseinsch[illegible]
beiterentlassungen werden aus[illegible]
Westfalen, Hamburg und Schle[illegible]
legungen sind bereits in der Pr[illegible]
provinz, der Pfalz und in Un[illegible]
vereinzelt — besonders für Bre[illegible]
gewiesen, daß die Markenwe[illegible]
garrenausfuhr hervorgerufen h[illegible]
Ausgleich biete.

Aus den Gauen u[illegible]

Gießen. Sonntag, den 15 Janu[illegible]
eine Mitgliederversammlung statt, welch[illegible]
gen Kollegen gut besucht war. Kollege[illegible]
das verflossene Geschäftsjahr. Aus de[illegible]
nehmen, daß wir ein sehr arbeitsreiches[illegible]
sei durch unseren Verband unversucht[illegible]
arbeiter zu bessern. Durch die von uns[illegible]
ist vor allen Dingen erreicht, daß die[illegible]
einheitlich geregelt sind. Da, wo von[illegible]
Auslegung der tariflichen Vereinbarun[illegible]
Schlichtungsinstanzen zur Entscheidung[illegible]
im Gießener Gau müsse sehr oft von[illegible]
werden. Bezeichnend sei es, daß gerade[illegible]
Firma Mirn u. Cloos am meisten vor[illegible]
werden müsse. Ueber Bagatellen, die [illegible]

L. Cohn & Co.
Gegründet 1870.
Rohtabake-Mas[illegible]

Sämtliche Utensi[illegible]
schinen zur Zi[illegible]
Tabakfabr[illegible]
Adressen und g[illegible]
der Branche. — Gr[illegible]
wickelformenlager
Neuetablierun[illegible]
Bedingungen.
Preislisten Ta av[illegible]
stehend kostenlos.

Bestellen Sie gleich! Kein Probierschuh!
Kernledersohle
aus weißem Zahmsohlled[illegible]
Kinder, Damen, Herren 40 42 43 46
17.—, 23—, 28.50, 30.—, [illegible] per Paar.
Bei Mindestbezug von 10 Paar Franko-Zusendung, ab 20 Paar 3% Skonto. Versand: Nachnahme.
Sohlledertanzwerk Port, Freising (Bayern)

Am 23. Januar können die Kollegen **Heinrich Fay** u. **Fritz Ebert** auf ihr 25jähriges Verbandsjubiläum zurückblicken, wozu die Verwaltung und Mitglieder ihnen ihren Glückwunsch entgegen bringen.
Die Zahlstelle Oschwege.

Unseren Kollegen
Clemens Böhme, Ernst Kühn, Emil Nebentisch, Otto Müller, Anton Tischendorf, Bernhardi Witteven
zum 25jährigen Verbandsjubiläum die besten Glückwünsche!
Zahlstelle Freiberg i. S.

Meister.
Ang. bote erbeten unter O. S. B. an die Expedition dieser Zeitung.

Käse wirklich schöne, ist mittelfeste und schmackhafte Ware in Laiben von ca. 9 Pfd. 16 M. per Pfund, franko einschl. Verpackung, Nachnahme. **Carl Armbruster,** Käsefabrik, Altrahstedt Nr. 16 (Holstein).

Tabake und Rippen
schneiden, walzen und präparieren in Lohn zu Zigarreneinlage und Rauchtabak.
G. Stein, Präparier[illegible]
Dahme in der Mark.

Gesucht
zu kaufen gesucht. Gefl. Offerten:
H. Sorge
Hamburg, v. Essenstr. 22.

Für die Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden unseres Bruders und Schwagers
Johann Pommerin
und für die schöne Kranzspende herzlichen Dank.
Orsoy, den 13. Januar 1922.
Familie Hahne u. Pommerin.

Gesucht
nachmännisch ausgebildeten jüngeren ledigen Werkmeister. Derselbe muß längere Zeit in einer größ. Rauchtabak-Fabrik ähnlichen Posten bekleidet haben, Rohtabakkenntnisse besitzen und Mischungen, Soccen selbständig herstellen können.
Bewerber wollen unter Angabe des Alters, der Gehaltsansprüche und wo bisher tätig gewesen an untenstehende Firma Offerte einreichen. **Rheinische Tabakfabrik G. m. b. H., Hatzloch (Pfalz).**

Kollegen! agitiert für den Verband!

Verantwortlicher Redakteur: H. Deichm[illegible]. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, H. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalfeldt & Co., sämtlich in Bremen.

---

streik mit dem Betriebsrat und der Firma geregelt werden müsse, bei dieser Firma immer erst durch die Schlichtungsausschüsse entschieden werden. In den meisten von uns eingereichten Anträgen wurde zu unseren Gunsten entschieden. Im allgemeinen könne wohl gesagt werden, daß die tariflichen Vereinbarungen überall zur Durchführung kommen. An der nötigen Aufklärungsarbeit habe es nicht gemangelt. In 90 Versammlungen, die immer einen guten Besuch aufwiesen, welche in Gießen und den umliegenden Orten stattfanden, sei dieses in ausreichendem Maße geschehen. Die organisatorische und agitatorische Tätigkeit ist aber auch auf fruchtbaren Boden gefallen. Die starke Ausbreitung unserer Organisation in allen Orten des Gießener Bezirks beweist dieses zur Genüge. Die Mitgliederzahl der Zahlstelle Gießen betrug am Schlusse des Quartals 4306, hiervon sind 4085 weibliche. Die Gesamteinnahmen im Jahre 1921 betrugen 251 735 ℳ, die Ausgaben 243 885,70 ℳ. Hiervon sind 107 000 ℳ an den Vorstand gesandt. Bei der Lokalkasse ist eine Einnahme von 100 908,82 ℳ und eine Ausgabe von 69 832,88 ℳ zu verzeichnen, so daß der Lokalkassenbestand 31 075,40 ℳ am Schlusse [illegible]

Eingegangene Abrechnungen vom 4. Quartal.

1. **Bau Hamburg:** Rendsburg, Lüdtheen, Sulingen, Schiffdeck, Scharmbeck, Wildeshausen. Neuglack, Wanksenele, Oldenburg, Braun[illegible]

[illegible] a. O. 1856,85. Sovarr 750,—. Aisfeld 921,40. Ermigloh 2300,—. Kälberau 462,60. Eichtersheim 459,60. Mansen 2027,65.

17. **Januar:** Scharmbeck 4500,—. Sulingen 600,—. Uslar 950,—. Lage 501,—. Bauten 2500,—. Nochtlit 1403,85. Luckenwalde 200,—. Schlitmar 400,—. Wilkeshausen 681,—. Schiefbahn 179,10. Nienek 654,70. Alfeld 5321,50. Mühlhausen 6000,—. Holzhausen 2350,75. Karlsruhe 3500,—. Ohrein 2068,70. Neuss 915,—. Neilingen 1758,45.

18. **Januar:** Bad Essen 625,—. Wanksenele 150,—. Neustadt a. Mennst. 686,00. Schwiebus 2500,—. Junkweier 3883,55. Gilsen 1503,30. Gengenbach 2082,60. Naschhausen 1815,10. Aachen 2000,—.

19. **Januar:** Bremen 6800,—. Seefeim 765,25. Gandersheim 500,—. Al.-Steinheim 3183,65. Magdeburg 5000,—. Berlin 14 003,—. Neuenkirchen 600,—. Waldorf 5300,—. Worms 4000,—.

Bremen, den 23. Januar 1922. **J. Krohn.**

Vertrauensleute der Gewerkschaften im Betriebsrat.

Hierzu schreibt die Arbeitgeberzeitschrift „Was soll ich als Arbeitgeber tun?":

„Es kommt häufig vor, daß sogenannte Vertrauensleute der Gewerkschaften gerade in den Betriebsrat gewählt werden; das liegt natürlich daran, daß diese sogenannten Vertrauensleute meist ein erhebliches Maß an gewerkschaftlicher Schulung besitzen und daher die Arbeiterschaft ihre Interessen durch diese Leute versehen glaubt. Gegen diese Tatsache läßt sich natürlich nicht das geringste von Arbeitgeberseite ausrichten. Es entstehen dadurch aber unter Umständen für den betr. Vertrauensmann Konflikte, die in der Praxis die unangenehmsten Folgen auszulösen vermögen. Es ist vorgekommen, daß ein solcher Vertrauensmann, der zugleich Vorsitzender des Betriebsrats war, einen sich meldenden Arbeitsr, der von dem Betriebe dringend gebraucht wurde, auf das Bestehen einer von der Gewerkschaft angeordneten Sperre hinwies und ihn dadurch von der Annahme der Stelle abhielt. Dieses Verfahren widerspricht ganz sicherlich den Pflichten des Betriebsrates, denn dieser hat gemäß § 66, Ziffer 1 und 3 BRG. für die Aufrechterhaltung des Unternehmens zu sorgen, nicht aber einer Unterbindung der Arbeitsfähigkeit des Unternehmens durch Wort und Tat zu dienen. Ein Antrag auf Absetzung eines derartigen Betriebsratsmitgliedes ist daher angebracht und dürfte auch Aussicht auf Erfolg haben. Jedenfalls aber erscheint die Zwiespältigkeit der Stellung eines derartigen Vertrauensmannes der Gewerkschaft, der zugleich Betriebsratsmitglied ist, der dringenden Beachtung der Arbeitgeber in der Praxis."

Hierzu ist zweierlei zu bemerken. Zunächst ist beim Arbeitnehmer seine Eigenschaft als solcher von der als Betriebsratsmitglied scharf zu trennen. Als Arbeitnehmer des Betriebes kann er ohne weiteres den zuziehenden neuen Arbeitnehmer auf die Sperre aufmerksam machen. Er handelt dann eben nur als Arbeitnehmer und als Vertrauensmann seiner Gewerkschaft. Aber auch in der Eigenschaft als Betriebsratsmitglied oder Vorsitzender des Betriebsrates halten wir seinen Hinweis auf die Sperre nicht nur für unbedenklich, sondern auch für gerechtfertigt. Nach § 66 Abs. 2 BRG. hat der Betriebsrat die Aufgabe, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren. Würde er den zuziehenden Arbeitnehmer nicht auf die Sperre aufmerksam machen, so könnte das sehr leicht zu unliebsamen und störenden Vorgängen im Betriebe führen, gegen die die Nichteinstellung des Arbeitnehmers völlig in den Hintergrund treten würde. Eine Sperre pflegt von einer Gewerkschaft über einen Betrieb doch nur verhängt zu werden, wenn im Staate Dänemark wirklich etwas faul ist; und bei dem so angehäuften Zündstoff genügt mitunter nur eine Kleinigkeit, um ihn zur Entzündung zu bringen. Es muß darum Aufgabe des Betriebsrates sein, hier vorbeugend zu wirken damit möglichst keine Erschütterung des Betriebes Platz greifen kann. Aus obiger Ausführung ersehen wir aber wieder einmal, wie die Arbeitgeber bestrebt sind, mit allen erdenklichen Mitteln auf die Absetzung unbequemer Betriebsratsmitglieder hinzuarbeiten. —

Arbeitsdauer dadurch geändert wird? Die Berufung auf die §§ 75 und 80 greift nicht durch. Denn dort handelt es sich um die Erlassung von Arbeitsordnungen, während die Arbeitsstreckung im Sinne der Demobilmachungsverordnung nur eine Einzelmaßnahme von vorübergehender Bedeutung ist. Die §§ 75 und 80 treffen also auf den Fall der Arbeitsstreckung gar nicht zu. Uebrigens schließt Satz 3 des § 75 Absatz 1 nur die Erlassung und sofortige Verbindlichkeit von Schlichtungsausschußentscheidungen über die Dauer der Arbeitszeit aus; nicht ausgeschlossen wird die Erlassung von Schiedssprüchen über die Dauer der Arbeitszeit und die Verbindlichkeitserklärung dieser Schiedssprüche im regulären Schlichtungsverfahren."

Zur Frage des Mitwirkungsrechtes der Betriebsvertretung bei Arbeitsstreckungen selbst hat der Schlichtungsausschuß Berlin am 20. Oktober 1921 (Aktenzeichen A I 13 492. 21.) unter dem unparteiischen Vorsitz des Amtsrichters Dr. Löwenthal Stellung genommen und folgenden Schiedsspruch gefällt:

„Der Schlichtungsausschuß erklärt sich für zuständig. Die Anordnung der Antragsgegnerin, betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit vom 10. August 1921 an, ist unwirksam. Es wird festgestellt, daß zu einer Verkürzung der Arbeitszeit die Mitwirkung des Arbeiterrates erforderlich ist, jedoch kann der Arbeitgeber in nachweislich dringenden Fällen, insbesondere wenn der Arbeiterrat die Zustimmung unbilligerweise hinauszögert, die Arbeitszeit vorläufig einseitig verkürzen, vorbehaltlich späterer Entscheidung des Schlichtungsausschusses.

Die Antragsgegnerin ist auch, soweit eine Einigung mit dem Arbeiterrat über die Verkürzung der Arbeitszeit erfolgt, berechtigt, den Beschluß über die Verkürzung mit ihrer alleinigen Unterschrift und ohne Gegenprüfung des Arbeiterrates bekanntzumachen."

Begründung des Schiedsspruches.

„Daß die verkürzte Arbeitszeit einen ausnahmsweisen, nicht den regelmäßigen Zustand darstellt, steht der Anwendbarkeit des § 78 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes nicht entgegen, da diese Vorschrift mit den Worten: „Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit" lediglich besagt, daß die außerhalb der Periode der Kurzarbeit bestehende und von der Kürzung betroffene Arbeitszeit die regelmäßige sei, nicht aber verlangt, daß nunmehr auch die verkürzte Arbeitszeit zur regelmäßigen werde. Der Sinn dieser Gesetzesbestimmung ist der, daß nur die Abkehr von der normalen Arbeitszeit von der Mitwirkung des Arbeiterrates abhängt, während die Rückkehr zur regelmäßigen Arbeitszeit vom Arbeitgeber einseitig angeordnet werden kann.

Die gegenteilige Annahme würde zu dem höchst unsozialen Ergebnis führen, daß der Arbeitgeber selbst dann, wenn objektiv nach der Betriebslage weder Entlassungen noch eine Arbeitsstreckung gerechtfertigt erscheinen, dennoch die letzten völlig willkürlich bei einzelnen ihm mißliebigen Arbeitern vornehmen und dadurch einen den Zwecken des Betriebsrätegesetzes widerstrebenden Druck auf sie ausüben kann.

Um eine solche Schwächung der wirtschaftlichen Stellung des Arbeitnehmers zu erschweren, hat der Gesetzgeber offenbar im § 78 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes dem Arbeiterrat das Mitwirkungsrecht bei Arbeitsstreckungen verliehen. Eine unbillige Vereitelung wirtschaftlich erforderlicher Verkürzungen der Arbeitszeit durch den Arbeiterrat ist nicht zu befürchten, da sein Widerspruch durch den Schlichtungsausschuß beseitigt werden kann.

Nach dem eigenen Vortrag der Antragsgegnerin hat sie eine gemeinsame Verhandlung mit dem Arbeiterrat nicht in die Wege geleitet und sich darauf beschränkt, zuerst den Vorsitzenden des Arbeiterrates, dann den des Betriebsrates von ihren einseitig gefaßten Entschließungen in Kenntnis zu setzen. Sie hat auch bei den vom Schlichtungsausschuß eingeleiteten Vergleichsverhandlungen dem Arbeiterrat lediglich ein Mitwirkungsrecht bei der Durchführung, nicht aber bei der Anordnung der Arbeitsstreckung zugestehen wollen. Da eine derartige einseitige Anordnung der zwingenden Vorschrift des § 78 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes widerspricht, muß auch die fragliche Bekanntmachung vom 8. August 1921 für unwirksam erachtet werden. Zwar ist anzunehmen, daß in besonders dringlichen Fällen mangels einer Einigung zwischen beiden Teilen, insbesondere auch bei einer Verschleppungstaktik des Arbeiterrates, der Unternehmer einstweilen bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses die Streckung einseitig anordnen kann; das setzt aber voraus, daß überhaupt einmal ordnungsmäßige Verhandlungen zwischen beiden Teilen stattgefunden haben."

Diese eindeutige Stellungnahme des Schlichtungsausschusses Berlin zur Auslegung des § 78 Ziffer 2 Absatz 4 ist zu begrüßen. Es ist damit klipp und klar festgelegt, daß ein Arbeitgeber, der wegen der Verkürzung der Arbeitszeit Verhandlungen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung unterläßt, nicht berechtigt ist, Lohnkürzungen bei Herabsetzung der Arbeitszeit vorzunehmen, bis er Verhandlungen mit der Betriebsvertretung aufgenommen und sich mit dieser gegebenenfalls beziehungsweise bei Nichteinigung den Schlichtungsausschuß angerufen und nach dessen Schiedsspruch verfahren hat.